

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

063

06-

Gesetz: BGB § 611 Fleischbeschauer-Dienstverhältnis, Direktionsrecht; KSchG § 2 n.F.

Leitsätze:

Kann der Arbeitgeber laut Arbeitsvertrag die Grenzen der Beschaubezirke aus organisatorischen Gründen ändern, so bedarf es keiner Änderungskündigung. Im Streitfall haben die Gerichte für Arbeitssachen aber nachzuprüfen, ob die Änderung aus organisatorischen Gründen erfolgt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 368/70

Urteil des BAG vom 19. Mai 1971

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. Mai 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

063

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. September 1970 - 2 Sa 204/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist frei praktizierender Tierarzt. Seit 1955 ist er im Beschaubezirk W I für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau zuständig. Unter dem 12. Juni 1969 schlossen die Parteien mit Wirkung vom 1. April 1969 folgenden Arbeitsvertrag laut Formular ab:

A r b e i t s v e r t r a g
=====

Zwischen dem O K
vertreten durch die unterzeichneten vertretungs-
berechtigten Beamten

und

Herrn Tierarzt Dr. H G
geb. am 6.3.1925
wohnhaft in W , Robert-Koch-Weg
wird folgender

Arbeitsvertrag

abgeschlossen.

§ 1

Herr Dr. G
wird mit Wirkung vom 1.4.1969 auf unbestimmte Zeit
als Angestellter (Fleischbeschautierarzt) weiter-
beschäftigt.

§ 2

Dem Angestellten obliegt die Schlachttier- und
Fleischbeschau sowie die Trichinenschau im Be-
schaubezirk

W I

in seinen jeweiligen Grenzen. Außerdem ist er ver-
pflichtet, auf Anforderung des O

K diese Aufgaben vertretungsweise auch in
anderen Bezirken auszuüben.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Ta-
rifvertrag über die Regelung der Rechtsverhält-
nisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschau-
er und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher
Schlachthöfe vom 1. April 1969 und den diesen er-
gänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

- 3 -



Eine Änderung der Bezirke aus organisatorischen Gründen bleibt dem O
K vorbehalten.

G , den 12.6.1969

gez. Unterschriften.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1970 grenzte der Beklagte die Beschaubezirke im Kreisgebiet neu ab. Auf diese Änderung hatte er den Kläger mit einem am 22. Dezember 1969 zugegangenen Schreiben vom 12. Dezember 1969 hingewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, die Rationalisierung zwingt wegen der hohen Wegekosten zu einer stärkeren Abrundung der Bezirke. Außerdem hätten sich Überschneidungen mit den Gemeindegrenzen ergeben. Unter dem 4. Januar 1970 teilte der Kläger dem Beklagten gem. § 2 KSchG n.F. mit, er nehme das Angebot eines neuen Arbeitsvertrages unter dem Vorbehalt an, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Mit einem am 5. Januar 1970 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schreiben hat der Kläger Feststellungsklage gegen die nach seiner Ansicht im Schreiben des Beklagten vom 12. Dezember 1969 zu sehende Änderungskündigung erhoben. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die von dem beklagten Kreis am 15. Januar 1970 vorgenommene Änderung des Beschaubezirks W I hinsichtlich des Klägers unzulässig ist, hilfsweise, daß die Änderungskündigung des Beklagten vom 12. Dezember 1969 sozial ungerechtfertigt ist.

Hierzu hat der Kläger u.a. vorgetragen: Die im Schreiben des Beklagten vom 12. Dezember 1969 zu sehende Änderungskündigung sei schon deshalb rechtsunwirksam, weil die tarifliche Kündigungsfrist nicht eingehalten sei und eine Anhörung des Personalrates

vor der Kündigung nicht stattgefunden habe. Im übrigen sei die Änderungskündigung sozial ungerechtfertigt, weil sie eine erhebliche Minderung seiner Einkünfte herbeiführe. Seine Einnahmen aus der Fleischbeschau, die sich durchschnittlich monatlich auf 1.100,-- DM belaufen hätten, würden sich durch die Änderung um monatlich 500,-- bis 600,-- DM verringern. Zwar seien die Einnahmen des in seinem Nachbarbezirk tätigen Tierarztes B geringer als seine eigenen gewesen und würden durch die Neuregelung aufgebessert werden. Bei dem ebenfalls im Bereich des Beklagten tätigen Fleischbeschautierarzt Dr. K jedoch, der im Jahre 1969 ca. 18.000,-- DM verdient habe, sei die Minderung weit geringer, als die ihm zugemutete Einschränkung um 50 % seiner Einnahmen. Der Beklagte sei auch nicht auf Grund der §§ 2, 4 des Arbeitsvertrages zur Neueinteilung der Beschaubezirke mit der Folge von erheblichen Verdienstminderungen berechtigt gewesen. Außerdem sei ihm bei Abschluß des Vertrages nicht klar gewesen, daß sich hieraus für ihn eine zukünftige einschneidende Minderung seiner Einkünfte aus der Fleischbeschau ergeben könnte.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klagabweisungsantrags ausgeführt, das Schreiben vom 12. Dezember 1969 stelle keine Änderungskündigung, sondern die Bekanntgabe der beabsichtigten Neueinteilung der Beschaubezirke dar, die aus organisatorischen Gründen erforderlich geworden sei. Nach den §§ 2, 4 des Arbeitsvertrages sei ihm eine einseitige Neuordnung der Beschaubezirke mit Wirkung auch auf den Arbeitsvertrag des Klägers vorbehalten. Es hätten sachliche Gründe für eine Änderung vorgelegen. Dabei müsse der Kläger auch eine Verminderung seiner Einnahmen in Kauf nehmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen, die



Revision zugelassen und seine Entscheidung u.a. wie folgt begründet: Die Klage sei auch nach dem als Hauptantrag gestellten Feststellungsantrag gem. § 256 ZPO zulässig. Die Auslegung dieses Antrages ergebe, daß der Kläger Feststellung darüber verlange, daß er weiterhin Anspruch auf Ausübung der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau in den ursprünglichen Grenzen des Beschaubezirkes W I habe. Dieser Feststellungsantrag sei aber unbegründet. Der Beklagte habe nicht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht ausgeübt, sondern die ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Leistungsbestimmung vorgenommen. Nach dem Arbeitsvertrag, mit dem sich der Beklagte der neuen Fassung des Fleischbeschaugesetzes angepaßt habe, habe von vornherein die Möglichkeit einer späteren Änderung der Grenzen des übertragenen Schaubezirkes bestanden. Das ergebe sich nicht nur aus dem Vorbehalt in § 4, sondern auch aus § 2 des Arbeitsvertrages, nach dem die Fleischbeschau im Bezirk W I "in seinen jeweiligen Grenzen" übertragen sei. Hierbei handele es sich um ein vertraglich vorbehaltenes Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB, das allerdings dahingehend eingeschränkt worden sei, daß es nur aus organisatorischen Gründen ausgeübt werden könne. Wegen der Vorrangigkeit der Interessen der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Fleischbeschau müsse das im Zweifel anzuwendende billige Ermessen als das pflichtgemäße Ermessen der Anstellungsbehörde verstanden werden. Das Vorliegen organisatorischer Gründe sei zwar zu prüfen, aber auch zu bejahen. Der Kläger habe die Behauptung des Beklagten nicht bestritten, durch die Neueinteilung sei der Standort der Fleischbeschauer mehr in die Mitte der Bezirke gebracht und dadurch Wege und Kosten eingespart worden. Die Neueinteilung der Bezirke entspreche auch dem pflichtgemäßen Ermessen. Gegenüber den Interessen



der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Fleischbeschau müßten die Interessen des Klägers an der Beibehaltung seiner Einnahmen zurücktreten. Zudem sei dem Kläger bei Vertragsabschluß erkennbar gewesen, eine Bezirksänderung könne sich sowohl zu seinem Vorteil als auch zu seinem Nachteil auswirken. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Neueinteilung zu einem im Interesse der Allgemeinheit zu begrüßenden Ausgleich der Einkünfte führe. Da es für die Änderung der Fleischbeschaubezirke keiner Änderungskündigung bedurft habe und diese auch nicht ausgesprochen sei, sei auch der Hilfsantrag abzuweisen.

Der Kläger verfolgt mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen §§ 139, 286 ZPO zu Unrecht angenommen, daß sich die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien durch Abschluß des Arbeitsvertrages vom 12. Juni 1969 gegenüber dem vorher bestehenden Rechtsverhältnis, nach welchem eine Bezirksänderung mit Einnahmемinderung nicht vorgesehen gewesen sei, für ihn erkennbar geändert hätten. Selbst wenn die §§ 2, 4 des Arbeitsvertrages den Beklagten zu einer einnahmемindernden Neueinteilung der Bezirke befugt hätten, wäre diese Maßnahme unwirksam, da keine hinreichenden organisatorischen Gründe vorlägen, die der Beklagte zu beweisen habe. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbiete eine Minderung der Einkünfte um 50 %.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu.

1. Gegen die Zulässigkeit der allein noch begehrten Feststellung, die Änderung des Beschaubezirks W I sei im Verhältnis zum Kläger unwirksam, bestehen nach



den zutreffenden Gründen des Landesarbeitsgerichts keine Bedenken. Der Feststellungsantrag ist aber unbegründet.

2. Eine Änderung des Beschaubezirks bedurfte im vorliegenden Fall, entgegen der Auffassung des Klägers, keiner Änderungskündigung gemäß § 2 KSchG n.F. Eine Kündigung ist auch nicht ausgesprochen worden. Der beklagte Kreis wollte eine Änderung der Bezirke kraft seiner Organisationsgewalt bzw. kraft der ihm vertraglich eingeräumten Bestimmungsbefugnis auch mit arbeitsvertraglicher Wirkung vornehmen. Wie das angefochtene Urteil zu Recht ausführt, enthält das Schreiben vom 12. Dezember 1969 auch keine Anhaltspunkte dafür, es solle gekündigt werden, d.h. das Vertragsverhältnis solle - sei es auch nur bei Ablehnung einer Vertragsänderung - enden.

3. Die in § 2 und insbesondere in § 4 des Arbeitsvertrages dem Beklagten eingeräumte Befugnis zur Änderung der Beschaubezirke und damit die arbeitsrechtliche Absicherung von ihm getroffener Verwaltungsmaßnahmen ist auch nicht wegen Umgehung von Kündigungsschutzvorschriften von vornherein unwirksam, sondern nach dem auch die Arbeitsverhältnisse - insbesondere solche nebenberuflicher Art - beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit jedenfalls dann anzuerkennen, wenn die genannten objektiven Voraussetzungen, die "organisatorischen Gründe", nach der Überzeugung des Beklagten, dem die Einteilung der Beschaubezirke verwaltungsmäßig obliegt, gegeben sind und kein Ermessensmißbrauch des öffentlichen Arbeitgebers bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses festzustellen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß der Beklagte neben seinen verwaltungsmäßigen Befugnissen die ihm auch vertraglich eingeräumte Gestaltungsfreiheit mangels Anwendung der Kündigungsschutzvorschriften nicht nach freiem Belieben ausüben kann (vgl. z.B. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge). Es handelt sich insgesamt



betrachtet auch nicht um eine nur den Kläger treffende Einzelmaßnahme, sondern um eine generelle Neueinteilung der Fleischbeschaubezirke im Kreis (BAG AP Nr. 8 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis Ziff. II 2 der Gründe).

4. Zwar stellt die Neueinteilung der Beschaubezirke durch den beklagten Kreis zugleich einen Verwaltungsakt dar; dieser ist weder angefochten, noch liegen offensichtliche Nichtigkeitsgründe vor, so daß die Gerichte für Arbeitssachen von der verwaltungsmäßigen Gültigkeit der Neueinteilung auszugehen haben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Änderung des arbeitsvertraglichen Wirkungskreises des Klägers damit der Nachprüfung durch die Arbeitsgerichte entzogen wäre. Die verwaltungsmäßige Organisationsbefugnis des Kreises beinhaltet nicht ohne weiteres ein entsprechendes arbeitsvertragliches Direktionsrecht. Der Beklagte hat sich aber durch § 4 des Arbeitsvertrages eine Änderung der Bezirke auch mit arbeitsvertraglicher Wirkung mit dem Ziel der Übertragung verwaltungsmäßiger Regelungen auf die Arbeitsverhältnisse vorbehalten und von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Demnach ist zu prüfen, ob die Änderung des Beschaubezirks W I im Zusammenhang mit den weiteren Bezirksveränderungen aus organisatorischen Gründen erfolgt und gerechtfertigt ist. Denn nur solche organisatorischen Gründe berechtigen nach dem Vertragsinhalt den Beklagten, die arbeitsrechtliche Rechtsstellung des Klägers zu ändern. Beide Fragen hat das Landesarbeitsgericht bejaht. Ein Rechtsverstoß ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu erkennen.

Das angefochtene Urteil stellt fest, die Neueinteilung der Beschaubezirke sei räumlich ungünstiger als die bisherige Einteilung. Daß die Bezirke gegenüber früher räumlich besser "abgerundet" sind, ist unstreitig. Dasselbe gilt hinsichtlich der Angleichung an Gemeinde-



grenzen. Allein diese Punkte erweisen die Neueinteilung bereits als eine solche organisatorischer Art, zu der der Beklagte nach den getroffenen Vereinbarungen auch arbeitsrechtlich befugt war. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, der Kläger habe die Behauptung des beklagten Kreises nicht bestritten - und das bedeutet zugestanden gemäß § 138 Abs. 3 ZPO -, die Neueinteilung sei erfolgt, um den Standort der Fleischbeschauer mehr in die Mitte ihres Bezirks zu legen und dadurch Wege und Kosten einzusparen. Auch das stellt einen Grund organisatorischer Art zur Änderung der Bezirke dar. Die Revision rügt zwar insoweit eine Verkennung der Beweislast, aber zu Unrecht. Der Kläger hätte insoweit lediglich fristgerecht einen Tatbestandsberichtigungsantrag stellen können (BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Er kann aber keine Prozeßrüge dahingehend erheben, er habe das Vorbringen des Beklagten doch bestritten. Im übrigen hat der Kläger lt. den in Bezug genommenen vorinstanzlichen Schriftsätzen zu diesem Vortrag des beklagten Kreises in Wahrheit keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen einer allgemeinen Neuregelung und gleichmäßigeren Einteilung der Bezirke mußte der Kläger auch eine erhebliche Minderung seiner Bezüge aus seiner Nebentätigkeit hinnehmen. Der Kläger hat nicht vorgebracht, seine wirtschaftliche Existenz sei unter Berücksichtigung der Einnahmen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit damit in untragbarer oder unzumutbarer Weise bedroht worden. Unter diesen Umständen ist auch nicht davon auszugehen, der Beklagte habe durch Ausübung der ihm arbeitsvertraglich eingeräumten Rechte in Verletzung einer ihm obliegenden Fürsorgepflicht sich rechtsmißbräuchlich oder willkürlich über schutzwürdige Belange des Klägers hinweggesetzt. Im übrigen wirkt sich eine Neueinteilung der Bezirke nur mittel-



bar auf die Bezüge aus. Diese wechseln auch wegen der tariflichen Stückvergütungen, die für die Schlachtungen bezahlt werden (§ 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969) bei unveränderten Bezirksgrenzen je nach den anfallenden Schlachtungen.

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, er habe auf Grund des § 4 des Arbeitsvertrages nicht mit einer erheblichen Veränderung der Bezirksgrenzen zu seinen Ungunsten rechnen können, andernfalls er den Arbeitsvertrag nicht unterschrieben hätte. Zu Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, § 4 schließe deutlich erkennbar sowohl vorteilhafte als auch nachteilige Änderungen für den einzelnen Fleischbeschauer ein. Wenn der Kläger sich bei Vertragsunterzeichnung insoweit irrige Vorstellungen gemacht haben sollte, so liegt ein unerheblicher Motivirrtum vor. Der Kläger hat den Arbeitsvertrag vom 12. Juni 1969 im übrigen auch nicht angefochten.

Ob die vom beklagten Kreis vorgenommene Neueinteilung der Bezirke auch als zweckmäßig anzusehen ist und den angestrebten Erfolg gebracht hat, kann dahinstehen. Entscheidend ist lediglich, daß die Maßnahme aus organisatorischen und sachlichen, nicht mißbräuchlichen Gründen erfolgte.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

Heidenreich

